



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung I 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 28.01.2019
Name Joachim Zimmermann
Durchwahl 0761 208-1056
Aktenzeichen 14-2241.1/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Landratsamt
Schwarzwald-Baar-Kreis
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen

~~RE~~ Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019

Ihr Schreiben vom 16.01.2019, eingegangen am 18.01.2019, und Ihre Nachricht vom 24.01.2019

Unsere Nachricht vom 24.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO wird die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag in seiner Sitzung am 10. Dezember 2018 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schwarzwald-Baar-Kreises für das Haushaltsjahr 2019 bestätigt.

Gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO wird von dem in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.630.000 Euro der genehmigungspflichtige Teilbetrag der darauf entfallenden Kreditaufnahmen mit 68.000 Euro genehmigt.

Darüber hinaus sind keine genehmigungspflichtigen Teile enthalten.

Hinweis:

Zur Darstellung der betragsmäßigen Entwicklung der kommunalen Finanzen im Gesamtergebnishaushalt sowie in den Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalten verweisen wir auf unseren Hinweis in der Haushaltsverfügung 2018 und den zum Haushalt 2019 geführten Mailverkehr.

Zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wird Folgendes angemerkt:

Die Voraussetzungen zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit sind gegeben. Zur grundsätzlichen Einschätzung verweisen wir zunächst auf unsere Ausführungen im Haushaltserlass 2018, die nach wie vor Gültigkeit haben. Für die positive Bewertung der Haushaltslage sind die Liquiditätslage sowie die weitere Entwicklung der Verschuldung von besonderer Bedeutung.

Liquiditätslage

Der Landkreis verfügt auch im Haushaltsjahr 2019 und über den gesamten Finanzplanungszeitraum hinweg weiterhin über eine gute Finanzausstattung. Unter Berücksichtigung gebundener Mittel sowie der nach § 22 Abs. 2 GemHVO vorgeschriebenen Mindestliquidität stehen dem Landkreis einsetzbare liquide Eigenmittel in Höhe von 9,5 Mio. Euro zur Verfügung. Zusammen mit im Planjahr erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschüssen von 16,1 Mio. Euro gelingt es dem Landkreis, seine umfangreichen Investitionen ohne Kredite zu finanzieren. Zum Ende des Planjahres besteht noch ein Bestand an einsetzbaren liquiden Eigenmitteln in Höhe von ca. 5,3 Mio. Euro. Dieser Betrag kann im Durchschnitt bis Ende 2022 stabil vorgehalten werden, was sowohl die Abhängigkeit von Investitionskrediten als auch die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Fremdmitteln zur Liquiditätssicherung minimiert. Damit trägt der Landkreis u.a. seiner Pflicht zur Liquiditätssicherung Rechnung.

Verschuldung

Aufgrund der guten Liquiditätslage gelingt es dem Landkreis, die Verschuldung trotz umfangreicher Investitionsmaßnahmen weiter zurückzuführen. Der Schuldenstand wird zum Ende des Planjahres 2019 voraussichtlich bei ca. 17,8 Mio. Euro liegen und im weiteren Verlauf der Finanzplanung auf dann voraussichtlich 13,8 Mio. Euro sinken. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2016 würde dies nahezu eine Halbierung der Verschuldung bedeuten. Unter Berücksichtigung hoher Tilgungsleistungen und geringer Kreditaufnahmen kann eine Nettoneuverschuldung durchweg vermieden werden. In der Folge sinken auch die Zinsbelastungen, was zu einer weiteren Stärkung der finanziellen Leistungsfähigkeit beitragen wird.

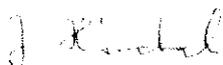
Fazit

Der Landkreis betreibt eine an den Erfordernissen seiner infrastrukturellen Weiterentwicklung ausgerichtete und solide finanzierte Investitionspolitik. Unterstützt durch eine nach wie vor stabile gesamtwirtschaftliche Lage kann die Umsetzung dabei weitestgehend ohne die Inanspruchnahme von Fremdmitteln erfolgen. Gleichzeitig ist der Landkreis aufgrund seiner finanziellen Ausstattung in der Lage, auch die sich aus den Investitionen ergebenden Folgekosten in der Zukunft zu tragen. Dabei sichern solide ordentliche Haushaltsergebnisse und Zahlungsmittelüberschüsse die dauernde Leistungsfähigkeit und versetzen den Landkreis damit in die Lage, die stetige Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Die nunmehr höheren Aufwandsdeckungsgrade verdeutlichen die gesteigerte finanzielle Leistungsfähigkeit.

Der Landkreis kann allerdings nicht davon ausgehen, dass die gegenwärtig immer noch gute Ertragssituation auf diesem Niveau auch in Zukunft sichergestellt sein wird. Daher sollte auch für den Fall einer Eintrübung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und einem damit einhergehenden Rückgang der Erträge und Einzahlungen vorgesorgt und die Stärkung der Eigenfinanzierungskraft nicht aus den Augen verloren werden. Beim künftigen Finanzbedarf ferner noch nicht berücksichtigt sind dabei weiter zu erwartende Preissteigerungen bei den Investitionsvorhaben. Darüber hinaus ist auch in Zukunft mit einem stetig steigenden Mittelbedarf zur sozialen Sicherung zu rechnen, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Kreisumlageaufkommen bereits jetzt nicht ausreichend ist, die Nettoaufwendungen des Sozialbereichs zu decken.

Wir bitten, gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 3 GemO die Bekanntmachung und Auslegung durchzuführen und uns anschließend die Daten mitzuteilen. Ferner bitten wir, dem Statistischen Landesamt eine Mehrfertigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Hirnschal